

b) Definitionen

Größerer Verkehrserreger:	alle Ansiedlungen einschließlich von Freizeitanlagen, durch deren Anschluss an das Landesstraßennetz eine wesentliche Beeinträchtigung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf Landesstraßen herbeigeführt werden kann.
Ortsgebiet	Bereich innerhalb der Ortstafeln gemäß § 2 StVO.
Überlandbereich:	Bereich außerhalb von Ortsgebieten gemäß § 2 StVO.

c) Einhaltung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes

Es wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 154/1964, und hier insbesondere auf die Zustimmungserfordernisse der Landes-Straßenverwaltung für Maßnahmen gemäß § 24, für sonstige Maßnahmen gemäß § 25 sowie für Anschlüsse an öffentliche Straßen gemäß § 25a, sowie die Ableitung von Oberflächenwässern gemäß § 26 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz hingewiesen und weiters darauf aufmerksam gemacht, dass zusätzliche Bauten an Landesstraßen zu einer Kostenbeteiligung von Unternehmungen gemäß dem § 18 ff Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz führen kann.

Hinweis:

Für Autobahnen und Schnellstraßen sind die adäquaten Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, zu berücksichtigen.

B IM ORTSGEBIET UND ÜBERLANDBEREICH GILT:

a) Anbindungen an das Landesstraßennetz

Bei Ansiedlungen am Landesstraßennetz sind die bestehenden Anschlüsse zu verwenden. Diese sind, wenn es sich als notwendig erweist, auf Kosten der Verursacher an Art und Ausmaß der Nutzung anzupassen.

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept mit Leistungsfähigkeitsnachweis vorzulegen, mit dem die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nachzuweisen ist.

b) Tankstellen

Für Tankstellen gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für große Verkehrserreger.

c) Entwässerungsanlagen

Die Ausleitung von *Oberflächenwässern* in die Entwässerungsanlagen von Landesstraßen ist nicht gestattet. Einer solchen Ausleitung kann nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines fachkundig erstellten Entwässerungskonzeptes von der Landesstraßenverwaltung zugestimmt werden. Mit diesem ist der Nachweis zu erbringen, dass die Entwässerungsanlagen der Straße für die zusätzlichen Wassermengen ausreichend dimensioniert sind und keine nachteiligen Auswirkungen auf den Vorfluter zu erwarten sind.

Die Entwässerung der Landesstraße darf durch die geplanten Maßnahmen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die Einleitung von *Abwässern* ist verboten.

d) Umkehrplätze

Bei räumlich zusammenhängenden Bauten mit mehreren Parkplätzen oder Gebäuden mit Besucherplätzen (Siedlungen, Altenheime, etc.) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Zufahrtsstraßen für den Begegnungsverkehr ausreichende Breiten, die Einbindung in das öffentliche Straßennetz sowie die Wendehämmer entsprechende Radien aufweisen

e) Sichtverhältnisse

Gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) Nr. 03.05.12 (3.42) „Knoten“ und 3.03.23 (3.23) „Trassierung“ sind ausreichende Sichtverhältnisse durch die Freihaltung eines entsprechenden Sichttraumes zu gewährleisten.

An der Grenze zu Verkehrsflächen und im Bereich von Zufahrten sind Sichthindernisse (Einfriedungen, lebende Zäune und dergleichen) nicht höher als 1,0 m über Fahrbahnniveau herzustellen bzw. sind bestehende Einfriedungen im notwendigen Bereich der Zufahrt auf eine Höhe von max. 1,0 m über Fahrbahnniveau zu adaptieren.

f) Wohnbauten in lärmbelasteten Bereichen und Lärmschutzmaßnahmen

Die Ausweisung neuer Wohngebiete darf nicht erfolgen in verkehrslärmbelasteten Gebieten oder in Gebieten, in denen aufgrund der Umgebungsrichtlinie Lärm (Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002) künftig mit einer Ausweisung als lärmbelastetes Gebiet zu rechnen ist.

C IM ÜBERLANDBEREICH GILT ZUSÄTZLICH ZU A UND B

a) Freihaltebereich:

Bei allen Landesstraßen ist ein Freihaltebereich von **15 Metern** einzuhalten.

Auf jeden Fall sind ausreichende Flächen für Geh- und Radwege, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen freizuhalten.

b) Ansiedelung größerer Verkehrserreger:

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept einschließlich Leistungsfähigkeitsnachweis mit einer Prognoseberechnung auf 20 Jahre vorzulegen.

Bedingungen für Landesstraßen der Kategorie A

Es sind ausschließlich die rechtlich genehmigten Anschlüsse zu verwenden.

Bedingungen für die Kategorie B und C1

Anbindungen sind ausschließlich über bestehende Kreuzungen vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind solche Kreuzungen auf Kosten des Verursachers entsprechend auszubauen.

Bedingungen für die Kategorie C2

Eine Anbindung ist direkt in das Straßennetz C2 gestattet, wenn die Zufahrten zentral ausgebildet und über interne Aufschließungsstraßen verteilt werden.

Bedingungen für die Kategorie D und E

Derartige Straßen eignen sich grundsätzlich nicht für die Ansiedlung von größeren Verkehrserregern.

Sollte dennoch eine Ansiedlung von größeren Verkehrserregern geplant sein, ist dies nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Zufahrten sind so zentral wie möglich auszubilden und über interne Aufschließungsstraßen zu verteilen.
- Die für die Aufschließung benötigten Verkehrsflächen bis in das höherrangige Straßennetz (Straßen der Kategorien B, C1 und C2) inklusive der Kreuzungen müssen den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (v. A: Schwerverkehr) aufnehmen können.

- Ein fachkundig erstellter Leistungsfähigkeitsnachweis mit Verkehrs- und Zufahrtskonzept einschließlich Prognoserechnung von 20 Jahren bis hin zum höherrangigen Netz (Kategorie A, B, C1 und C2) ist vorzulegen.
- Straßen müssen die Tragfähigkeit für den Schwerlastverkehr aufweisen.

cc) Zufahrten von geringeren Verkehrserregern einschließlich Einzelzufahrten

In den Kategorien B und C1 sind neue Zufahrten nicht gestattet, in der Kategorie C2 sind diese nur gestattet, wenn eine andere Anbindung technisch und rechtlich nicht möglich ist.

D IM ORTSGEBIET GILT ZUSÄTZLICH ZU A UND B

a) Freihaltebereich:

Sofern keine Baulinien verordnet sind, ist der Freihaltebereich von 15 Metern einzuhalten.

In jedem Fall sind ausreichende Flächen für Geh- und Radwege, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen freizuhalten.

b) Ansiedelung größerer Verkehrserreger:

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept einschließlich Leistungsfähigkeitsnachweis unter Berücksichtigung der größtmöglichen Verbauung mit einer Prognoseberechnung auf 20 Jahre vorzulegen, mit dem die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nachzuweisen ist.

Zufahrten sind so zentral wie möglich auszubilden und über interne Aufschließungsstraßen zu verteilen.

Die für die Aufschließung benötigten Verkehrsflächen bis in das Landesstraßennetz müssen den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (v. A. Schwerverkehr) aufnehmen können.

E BEGRÜNDUNG:

Verkehrsanschlüsse an Landesstraßen im Überlandbereich führen zwangsläufig zu einer Verschlechterung im Verkehrsablauf. Dies führt zu einer verminderten Verkehrssicherheit, was wiederum geringere Betriebsgeschwindigkeiten bedingt. In der Folge werden Maßnahmen erforderlich, die einerseits zusätzliche Kosten verursachen und andererseits dem Charakter der Landesstraße als Verkehrsverbindung für den Überlandbereich widersprechen (verkehrseinschränkende Maßnahmen).

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist weiters die Beachtung der notwendigen Sichtweiten und die großzügige Ausgestaltung der Anbindungen unumgänglich.

Dementsprechend ist bei Landesstraßen ein Anschluss nur dann genehmigungsfähig, wenn hiefür einerseits die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der zusätzlichen Einbindungen weiterhin gewahrt bleibt und andererseits keine zusätzlichen Kosten auf die Straßenverwaltung zukommen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Gemeinden daher rechtzeitig vorzulegen.

Die Einhaltung der Freihaltebereich ist erforderlich um einerseits die für die Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen, wie Errichtung von Gehsteigen, Radwegen oder Busbuchten, treffen zu können und andererseits um für allfällige Ausbaumaßnahmen ausreichende Flächen zur Verfügung zu haben.

Zum Lärmschutz wird ausgeführt: Auch wenn notwendige Lärmschutzmaßnahmen auf Kosten der Gemeinde oder des Betreibers durchgeführt werden ist nicht auszuschließen, dass weitere Kosten von der öffentlichen Hand eingefordert werden. Die Errichtung von Wohnbauten in lärmbelasteten Gebieten ist daher abzulehnen.

F EINWENDUNG IM AUFLAGEVERFAHREN

Sollte diesen Grundsätzen widersprochen werden, gilt diese Stellungnahme als Einwendung im Auflageverfahren.